



28.9.2012

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0210/2012, eingereicht von A. G., britischer Staatsangehörigkeit, zur angeblichen Anwendung restriktiver steuerlicher Maßnahmen gegen nicht in Portugal ansässige Staatsbürger beim Erwerb einer Immobilie außerhalb ihres Staatsgebiets

1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beklagt sich darüber, dass die portugiesischen Steuerbehörden gegen Artikel 10 Buchstabe a) des portugiesischen Einkommensteuergesetzes verstoßen, in dem geregelt wird, dass Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien, die als eigener und ständiger Wohnsitz dienen, von der Besteuerung ausgenommen sind, wenn innerhalb von 36 Monaten nach Verkaufsabschluss der Veräußerungswert, abzüglich der Tilgung von eventuell für den Erwerb der Immobilie aufgenommenen Darlehen, in die Anschaffung einer anderen Immobilie, die ausschließlich demselben Zweck dienen soll und sich in portugiesischem Hoheitsgebiet oder im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union befindet, reinvestiert wird. Nach Auffassung des Petenten setzen die portugiesischen Behörden, wenn eine solche Immobilie außerhalb des portugiesischen Hoheitsgebiets erworben wird, restriktive und unverhältnismäßige Maßnahmen ein. Eine dieser restriktiven Maßnahmen besteht darin, dass ein nicht im Land ansässiger Interessent keine Mitteilungen erhält, sodass dieser einen Vertreter in Portugal haben muss, um benachrichtigt werden zu können. Der Petent ist der Auffassung, dass diese Situation die Freizügigkeit von Personen auf dem Gebiet der Europäischen Union erschweren kann.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 15. Juni 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 28. September 2012

CM914338DE.doc

PE496.613v01-00

Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung von Immobilien

Gemäß der früheren portugiesischen Steuergesetzgebung war eine Steuererleichterung für die Einkommensteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien nur dann vorgesehen, wenn die Gewinne in Immobilien in Portugal reinvestiert wurden.

Im Jahr 2003 vertrat die Kommission die Auffassung, dass die fragliche Rechtsvorschrift eine Einschränkung des freien Personen- und Kapitalverkehrs darstelle, und sie leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Portugal ein. Die Kommission beschloss deshalb am 14. Dezember 2004, den Europäischen Gerichtshof in dieser Angelegenheit anzurufen.

Am 26. Oktober 2006 fällte der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache¹ ein Urteil. Das Urteil lautet folgendermaßen:

„Die Portugiesische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 18 EG, 39 EG und 43 EG sowie aus den Artikeln 28 und 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass sie Steuervorschriften wie Artikel 10 Absatz 5 des Código do Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares beibehalten hat, in denen die Steuerbefreiung für Gewinne aus der entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die dem Steuerpflichtigen oder Angehörigen seines Haushalts dauerhaft zu eigenen Wohnzwecken dienen sollen, davon abhängig gemacht wird, dass die erzielten Gewinne in den Erwerb von in Portugal gelegenen Immobilien reinvestiert werden.“

Im Februar 2008 unterrichteten die portugiesischen Behörden die Kommission darüber, dass kraft Decreto-Lei Nr. 361/2007 vom 2. November 2007² der betreffende Artikel des portugiesischen Einkommensteuergesetzes (Artikel 10 Absatz 5 des CIRS) geändert wurde. Somit wird die o. g. Steuererleichterung nicht nur dann gewährt, wenn die Gewinne in Portugal reinvestiert werden, sondern auch, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums reinvestiert werden (in letztem Fall nur dann, wenn eine Vereinbarung über den Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten vorliegt).

Verpflichtung zur Benennung eines steuerlichen Vertreters

In Bezug auf die Kommunikation zwischen im Ausland ansässigen Steuerzahlern in Portugal und den Steuerbehörden waren sie nach der bis Ende 2011 geltenden portugiesischen Rechtsvorschrift verpflichtet, einen steuerlichen Vertreter in Portugal zu benennen. Dieser Vertreter war die Kontaktperson zwischen im Ausland ansässigen Steuerzahlern und den portugiesischen Steuerbehörden. Möglicherweise haben sich die Behörden aus diesem Grund geweigert, mit dem Bürger in Frankreich zu kommunizieren. Gemäß Artikel 130 des CIRS (Código do Imposto sobre o rendimento das pessoas singulares, Einkommensteuergesetz) mussten Gebietsfremde, die der Einkommensteuer in Portugal unterliegende portugiesische Einkünfte erzielten, einen steuerlichen Vertreter benennen, der sie vor den portugiesischen Steuerbehörden vertritt und die Erfüllung ihrer Steuerpflicht gewährleistet.

Die Kommission entschied im Juli 2007, ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, da sie

¹ Rechtssache C-345/05, Kommission gegen Portugal

² Veröffentlicht im Diário da República, 1 serie – N°211 – 2 Novembro de 2007

der Auffassung war, dass diese Verpflichtung nicht mit der Freizügigkeit und dem freien Kapitalverkehr nach Artikel 21 und 63 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar sei. Nach Informationen der Kommission besteht das Ziel dieser Anforderung darin, die Zahlung von Steuern zu garantieren und Steuerumgehung zu verhindern. Dabei handele es sich um anerkannte Erfordernisse des öffentlichen Interesses. Die Kommission vertrat jedoch die Ansicht, dass eine allgemeine Verpflichtung für Gebietsfremde, einen steuerlichen Vertreter zu benennen, die Maßnahmen übersteige, die zum Erreichen dieser Ziele notwendig seien, und daher die Freizügigkeit und der freie Kapitalverkehr erschwert würden. Da auf die am 27. Juni 2008 übermittelte, mit Gründen versehene Stellungnahme keine zufriedenstellende Antwort einging, entschied die Kommission am 19. Februar 2009, die Angelegenheit dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen.

Am 5. Mai 2011 folgte der Europäische Gerichtshof der Auffassung der Kommission in weiten Teilen und erklärte, dass „die Portugiesische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 56 EG verstoßen hat, dass sie Art. 130 CIRS erlassen und beibehalten hat, wonach gebietsfremde Steuerpflichtige verpflichtet sind, einen steuerlichen Vertreter in Portugal zu benennen, wenn sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtende Einkünfte erzielen“.

Gegen Ende des Jahres 2011 änderte Portugal Artikel 130 des CIRS, um dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nachzukommen.

Es sollte dennoch darauf hingewiesen werden, dass die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs keine automatische oder unverzügliche Auswirkung auf die Rechte der einzelnen Beschwerdeführer hat, da das Gerichtsverfahren nicht zur Lösung von Einzelfällen vorgesehen ist. Das Gerichtsurteil verpflichtet die Mitgliedstaaten nur, ihre Steuergesetze an das EU-Recht anzupassen. Einzelstaatliche Gerichte und Verwaltungsorgane sind vorrangig dafür verantwortlich, dass die Behörden der Mitgliedstaaten in Einzelfällen das EU-Recht einhalten. Den Bürgern wird daher empfohlen, Rechtsbehelf bei den einzelstaatlichen Verwaltungs- oder Justizbehörden gemäß den nationalen Verfahren zu suchen.

Die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken innerhalb der Europäischen Union

Die grenzüberschreitende Zustellung von Schriftstücken innerhalb der EU wird durch Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten („Zustellung von Schriftstücken“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vereinfacht. Die vorliegende Verordnung soll die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Zustellung verbessern und beschleunigen. Die Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union einschließlich Dänemark, das seine Absicht bestätigte, die Verordnung mittels einer Erklärung umzusetzen. Die Verordnung sieht verschiedene Möglichkeiten der Übermittlung und Zustellung von Schriftstücken vor: die Übermittlung durch Übermittlungs- und Empfangsstellen, die Zustellung durch die konsularischen oder diplomatischen Vertretungen, die Zustellung durch Postdienste und die unmittelbare Zustellung.

In Artikel 1 (Anwendungsbereich) heißt es: „Diese Verordnung ist in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, in denen ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem in einen anderen Mitgliedstaat zum Zwecke der Zustellung zu übermitteln ist. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).“

Aufgrund der Nichtanwendbarkeit der Verordnung 1393/2007 und des Fehlens von EU-Rechtsvorschriften über die Zustellung von Bekanntmachungen im Bereich der direkten Steuern besteht die beste Lösung für den Petenten darin, sich, sofern noch nicht geschehen, an den portugiesischen Bürgerbeauftragten (Provedor de Justiça) zu wenden. Das Online-Formular ist unter <http://www.provedor-jus.pt/queixa.htm> verfügbar.